



II-9378 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
 DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

21. 10.101/309-XI/A/1a/89

Wien, am 5. 12. 1989

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Rudolf PÖDER

4297 IAB

1989 -12- 12

Parlament
1017 Wien

zu 4415 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4415/J betreffend Mülldeponie Inzersdorf, Bezirk Kirchdorf/Krems, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Eigruber und Mag. Praxmarer am 19. Oktober 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Hiezu hat das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

"Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat über Ansuchen der Faltinger Abfallbeseitigungs- und Wiederverwertungs Ges.m.b.H. & Co.KG., Luftenberg, mit dem Bescheid vom 12. Juli 1988, Ge-1016-1988, die Errichtung einer Mülldeponie in Inzersdorf gewerbebehördlich genehmigt. Gegen diesen Bescheid haben eine Reihe von Nachbarn rechtzeitig berufen. Nach Durchführung ergänzender Ermittlungen im Wege der Landesbaudirektion, UAbt. Abfallwirtschaft, Abteilung Wasserbau und Abteilung Sanitätsdienst sowie nach Anhörung der Landwirtschaftskammer wurde mit

- 2 -

der ha. Kundmachung vom 23. Dezember 1988, Ge-7131/13-1988, eine mündliche Verhandlung für den 10. Jänner 1989 anberaumt. Diese Kundmachung war an der Amtstafel des Gemeindeamtes Inzersdorf in der Zeit vom 30. Dezember 1988 bis zum 10. Jänner 1989 angeschlagen.

Auf Grund dieser Kundmachung beantragten die Nachbarn Egon und Franz Auer, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Blum die Verhandlung zu vertagen, weil es fraglich sei, ob es ihnen gelingen werde, einen Vertreter des Ökologieinstitutes der Berufungsverhandlung beizuziehen. Bei der Verhandlung am 10. Jänner 1989 waren jedoch Dipl.Ing. Wolfgang Konrat vom Ökologieinstitut sowie Dr. Josef Lueger, gerichtlich beeideter Sachverständiger für Mülldeponien, anwesend. Nach Vornahme des Ortsgescheines wurden von den berufungswerbenden Nachbarn zwei Amtssachverständige als befangen abgelehnt, worauf die Verhandlung unterbrochen wurde.

Auf Grund des Ergebnisses des Ortsgescheines wurden ergänzende Gutachten

- a) der Landesbaudirektion, Abteilung Wasserbau, vom 30. Mai 1989
 - b) der Landesbaudirektion, UAbt. Abfallwirtschaft, vom 9. Februar 1989
 - c) der Landesbaudirektion, UAbt. Immissionsschutz, vom 8. August 1989 sowie
 - d) der Abteilung Sanitätsdienst vom 6. September 1989
- eingeholt.

Über Wunsch von Frau Dr. Blum, als ausgewiesene Vertreterin des Nachbarn Egon Auer, wurden anlässlich ihrer persönlichen Vorsprache die ha. Niederschrift vom 10. Jänner 1989 sowie die Gutachten

- 3 -

der UAbt. Abfallwirtschaft vom 9. Februar 1989 und der UAbt. wasserwirtschaftliche Planung vom 30. Mai 1989 in Fotokopie vom Bearbeiter dieser persönlich übergeben (AV vom 30.6.1989), wobei noch keine Frist zur Gegenäußerung gesetzt wurde.

Es ist richtig, daß die Landesbaudirektion, UAbt. Immissions- schutz, am 8. August 1989 und die Abteilung Sanitätsdienst am 6. September 1989 ihre ergänzenden Gutachten abgegeben haben. Mit dem ha. Schreiben vom 7. September 1989 wurden sämtlichen Verfahrensparteien nochmals die vier Gutachten der Amtssachverständigen zur Kenntnis gebracht und ihnen eine Frist zur Gegenäuße- rung bis zum 21. September 1989 gesetzt. Bis zum 21. September 1989 haben lediglich der Bezirksabfallverband Kirchdorf sowie die Nachbarn Ernst und Elfriede Wieser zum Ergebnis des Berufungs- verfahrens eine Gegenäußerung abgegeben. Mit dem ha. Berufungs- bescheid vom 22. September 1989, Ge-7131/26-1989, wurde die Be- rufung der Nachbarn abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Beigefügt wird, daß die Gegenäußerung des Vertreters der Nachbarn Egon und Franz Auer, Maria Neumaier, Theresia Rappold und Maria Zimmermann, Dr. Helmut Blum, erst am 22. September 1989 einge- langt ist und daher bei der Erlassung des Berufungsbescheides nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Für die Erlassung des Berufungsbescheides bestand deshalb eine besondere Dringlichkeit, weil die Deponie der Konsenswerberin in Katsdorf, welche der Entsorgung der Bezirke Freistadt und Perg dient, voll ist, eine gewerbebebehördliche Genehmigung für eine Erweiterung bzw. Ände- rung nicht vorliegt und somit die Entsorgung der genannten Ver- waltungsbezirke ernstlich gefährdet ist.

Gegen den ha. Berufungsbescheid vom 22. September 1989 haben eine Reihe von Nachbarn erneut berufen. Die diesbezüglichen Verfahrens- akte werden unter einem zur Entscheidung vorgelegt."

- 4 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Es darf festgehalten werden, daß weder für Kundmachungen gemäß § 356 Abs.1 GewO 1973 noch für die Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs.3 AVG 1950 gesetzlich bestimmte Fristen normiert werden. Der diesen beiden Vorschriften innewohnende Grundsatz des ausreichenden Parteiengehörs verpflichtet jedoch die Behörde, den Beteiligten eine angemessene Frist zur Setzung ihrer Verfahrensakte einzuräumen. Die Dauer der Frist ist von der Behörde nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessen. Außer in besonders gelegerten Fällen kann hiebei die im § 63 Abs.5 AVG 1950 normierte Berufungsfrist von zwei Wochen als Maßstab herangezogen werden, da der Gesetzgeber diese Frist, unabhängig vom Umfang des Verfahrens, als ausreichend für die Verfahrensparteien erachtet. Die zu kurze Bemessung einer Frist stellt einen Verfahrensmangel dar. Dieser Verfahrensmangel kann von den Betroffenen aber nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn sie einen Vertagungsantrag gestellt haben und diesem von der Behörde nicht entsprochen worden ist. Die gegenständliche Anfrage wurde jedenfalls zum Anlaß genommen, den Landeshauptmann von Oberösterreich anzuweisen, in Hinkunft den Verfahrensparteien bzw. Beteiligten in gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahren nach Maßgabe des Einzelfalles ausreichend bemessene Fristen zur Setzung ihrer Verfahrensakte einzuräumen.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Aus Anlaß der Berufungen einer Reihe von Nachbarn gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22.9.1989, Zl. Ge-7131/26-1989, wurden die Berufungsakten meinem Ressort als Gewerbebehörde dritter Instanz Mitte November 1989 vorgelegt und in der zuständigen Fachabteilung unverzüglich behandelt. Sollte sich nach Prüfung des bisherigen Ermittlungsverfahrens sowie der Berufungsvorbringen ein ergänzendes Ermittlungsverfahren als er-

- 6 -

forderlich erweisen, werden dessen Ergebnisse den Verfahrensparteien gemäß § 45 Abs.3 AVG 1950 zur Kenntnis gebracht werden. Das Verfahren wird jedenfalls unter Einhaltung aller in Betracht kommenden Rechtsvorschriften durchgeführt.

Heinz Pöhl